



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 47 310/1-IV/7/85

Klappe Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Novellierung des Dampfkessel-
 Emissionsgesetzes zum Luftrein-
 haltegesetz für Kesselanlagen und
 Luftreinhalteverordnung für Kessel-
 anlagen 1986;
 Begutachtung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Klaus Fieber

Gesetzentwurf	
Zl.	<u>73-GE/1985</u>
Datum	<u>1985 08 06</u>
Verteilt	<u>12. AUG. 1985</u>

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates,

den Rechnungshof,
 das Bundeskanzleramt,
 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
 das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
 das Bundesministerium für Finanzen,
 das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz,
 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
 das Bundesministerium für Inneres,
 das Bundesministerium für Justiz,
 das Bundesministerium für Landesverteidigung,
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
 Wirtschaftssektion
 das Bundesministerium für soziale Verwaltung,
 das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
 das Amt der Burgenländischen Landesregierung,
 das Amt der Kärntner Landesregierung,
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
 das Amt der Salzburger Landesregierung,

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
das Amt der Tiroler Landesregierung,
das Amt der Vorarlberger Landesregierung,
das Amt der Wiener Landesregierung,
die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg,
die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien,
den Österreichischen Arbeiterkammertag,
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
die Burgenländische Landwirtschaftskammer,
die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten,
die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer,
die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg,
die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark,
die Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol,
die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg,
die Wiener Landwirtschaftskammer,
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Kärnten,
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich,
die Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,

- 3 -

die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in
der Land- und Forstwirtschaft,
die Landarbeiterkammer für Tirol,
den Österreichischen Landarbeiterkammertag,
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs,
den Österreichischen Städtebund,
den Österreichischen Gemeindebund,
die Österreichische Notariatskammer,
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
die Bundes-Ingenieurkammer,
die Österreichische Dentistenkammer,
die Österreichische Apothekerkammer,
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs,
die Kammer der Wirtschaftstrehänder,
die Vereinigung Österreichischer Industrieller,
die Österreichische Hochschülerschaft,
den Österreichischen Gewerbeverein,
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
die Österreichische Rektorenkonferenz,
den Österreichischen Bundesjugendring,
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs,
die Technische Universität Wien,
die Technische Universität Graz,
die Montanuniversität Leoben,
das Österreichische Normungsinstitut,
den Technischen Überwachungsverein-Wien
die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre,
die Energieverwertungsagentur,
das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen,
die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz,
das Forschungsinstitut für Energie- und Umweltplanung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, in der Beilage Entwürfe der im Betreff angeführten Rechtsnormen samt erläuternder Bemerkungen hiezu mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

15. September 1985

anher zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangen, so darf angenommen werden, daß gegen Gesetzes- und Verordnungsentwurf keine Einwendungen bestehen.

Beilagen

2-fach, wie erwähnt

Wien, am 29. Juli 1985

Der Bundesminister:

Dr. Übleis

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
für
BAUTEN UND TECHNIK
Z1.47310/1-IV/7/85

- 1 -

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz, BGBl.Nr.559/1980,
wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz vom 27. November 1980 zur Begrenzung
der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen
(Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen-LRG-K)"

2. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundes-
gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Er-
kenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher
technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen,
deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der
Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleich-
bare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

./.

- 2 -

3. § 4 Abs.3 und 4 lauten:

"(3) Wird die Genehmigung einer Dampfkesselanlage

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 500 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW

beantragt, so hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Behörde hat Gegenstand, Zeit und Ort dieser Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und in Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der beabsichtigten Dampfkesselanlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen und ihr bekannt gewordene Nachbarn (§ 75 Abs.2 und 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974) persönlich zu verständigen. Nachbarn, die spätestens in der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 der Gewerbeordnung 1973 erheben, sind ab dem Zeitpunkt ihrer Einwendungen Parteien.

(4) In der mündlichen Verhandlung ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Art.48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören."

./.

- 3 -

4. Dem § 5 folgt folgender § 5a:

"Nachträgliche Anpassungen

§ 5a. (1) Dampfkesselanlagen sind grundsätzlich laufend dem Stand der Technik anzupassen. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen haben vorzuschreiben, wie die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bewilligten oder genehmigten oder in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen an den diesen Verordnungen zugrundeliegenden Stand der Technik anzupassen sind, wobei diese Anpassung in einem geringeren Ausmaß vorgesehen werden oder ganz entfallen kann, wenn sie aufgrund einer Abwägung der Interessen des Umweltschutzes und des für die Anpassung erforderlichen Aufwandes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Dampfkesselanlage gemäß Abs.3 nur teilweise oder gar nicht geboten erscheint.

(2) In den Verordnungen gemäß Abs.1 sind Fristen von nicht mehr als 5 Jahren vorzusehen, innerhalb derer die Dampfkesselanlagen die in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen zu erfüllen haben.

(3) Die Restnutzungsdauer einer Dampfkesselanlage ist die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen gemäß Abs.1 vorgesehene restliche Betriebszeit der Anlage, angegeben in Stunden. Sie ist vom Betreiber dem Sachverständigen (§ 7) anlässlich der nächsten jährlichen Überprüfung anzugeben und von diesem in seinem Befund zu vermerken. Wird die Anlage nach Ablauf der Restnutzungsdauer weiter betrieben, so ist die Anpassung der Anlage gemäß Abs.1 unverzüglich im vollen Ausmaß durchzuführen.

./.

- 4 -

(4) Soweit in den Verordnungen gemäß Abs.1 eine Anpassung vorgesehen ist, gilt nach Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Frist der der Verordnung entsprechende Zustand der Dampfkesselanlage als konsensgemäßer Zustand im Sinne des § 7 Abs.5."

5. Dem § 6 Abs.2 folgt folgender Satz:

"Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 4 Abs.1."

6. Im § 7 Abs.2 lautet Z 3:

"3. für Dampfkesselanlagen, die gemäß den Bestimmungen des Art.48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungsspflichtig sind, auch das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan,"

7. Dem § 7 Abs.4 folgt folgender Satz:

"Diese Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln."

8. Im § 8 Abs.1 lautet der letzte Satz:

"Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der Sachverständige im Rahmen der Überprüfungen gemäß § 7 Grund zur Annahme hat, daß die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden."

9. § 10 Abs.2 lautet:

"(2) Der Betreiber einer Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs.1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigungen gemäß § 9 Abs.2 und § 11 Abs.3 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und Besichtigungen zu tragen."

./.

- 5 -

10. § 10 Abs.8 lautet:

"(8) Der Betreiber einer im Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Dampfkesselanlage vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden dadurch nicht berührt."

11. § 11 Abs.5 erster Satz lautet:

"Ergibt die Besichtigung gemäß Abs.3 oder - sofern eine solche nicht erfolgte - die Überprüfung gemäß § 7, daß die Dampfkesselanlage (Abs.1) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage bis zum 1. Juni 1984 erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Dampfkesselanlage diesen Bestimmungen entspricht."

12. § 11 Abs.6 erster Satz lautet:

"Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage (Abs.1) das Zweifache der gemäß §§ 3 Abs.1 und 11 Abs.5 in Betracht kommenden Grenzwerte übersteigen, hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen jedenfalls dafür zu sorgen, daß innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, die Emissionen zumindest soweit herabgesetzt werden, daß das Zweifache dieser Grenzwerte nicht überschritten wird."

./.

- 6 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes.

V O R B L A T T

Problem:

Das DKEG enthält keine Bestimmungen, welche eine ständige (dynamische) Anpassung der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen - und zwar von Alt- und Neuanlagen - an den jeweiligen Stand der Technik ermöglichen. Dies ist umweltschlecht nicht mehr vertretbar.

Ziel:

Alle dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Dampfkesselanlagen sollen grundsätzlich stets dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Lösung:

Novellierung der Bestimmungen des DKEG derart, daß die für die Anpassung aller Dampfkesselanlagen an den jeweiligen Stand der Technik notwendigen Übergangsbestimmungen im Verordnungswege unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen des Umweltschutzes und den für die Anpassung erforderlichen Aufwand sowie auf die Restnutzungsdauer einer Dampfkesselanlage festgelegt werden können.

Alternativen:

keine.

Kosten:

Der Bundeshaushalt wird durch die Novelle nicht belastet werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

zum Entwurf einer Novelle zum DKEG

=====

Allgemeiner Teil

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG), BGBl.Nr.559/1980, ist am 31. März 1981 in Kraft getreten und hat seit diesem Zeitpunkt immer größere Bedeutung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung erlangt. Rund 5000 Dampfkesselanlagen, zu denen gewerbliche Anlagen ebenso gehören, wie kalorische Kraftwerke und Anlagen in Spitälern, Heimen, Schulen, Kasernen usw., fallen in seinen Geltungsbereich.

Die folgenden Zahlenangaben machen die Bedeutung des DKEG für die Luftreinhaltung deutlich:

Im Jahre 1980, dem Kundmachungsjahr des DKEG, emittierten die dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen (in Klammern jeweils die Gesamtemission):

20 000 t Staub (48 000 t)
160 000 t Schwefeldioxid (324 000 t)
30 000 t Stickoxide (206 000 t)

Von diesen Emissionen entfielen auf die kalorischen Kraftwerke:

8 000 t Staub
95 000 t Schwefeldioxid
20 000 t Stickoxide

Die kontinuierliche Vollziehung des DKEG läßt unter Zugrundelegung der Emissionsgrenzwerte und sonstigen Regelungen der 2. Durchführungsverordnung, BGBl.Nr.209/1984, bis zum Jahre 1988 eine Reduktion der Staubemissionen auf 5000 t, der Schwefeldioxidemissionen auf 50000 t und der Stickoxidemissionen auf 17000 t jährlich bei den dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen erwarten.

./.

- 2 -

Das Grundprinzip des DKEG, für verschiedene Arten von Emissionen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Grenzwerte durch Verordnung festzulegen, hat sich bewährt. Insbesondere die 2. Durchführungsverordnung hat die Vollziehung des Gesetzes auch für Anlagen, die vor seinem Inkrafttreten aufgrund anderer bundesrechtlicher Vorschriften schon bewilligt waren oder betrieben wurden (Altanlagen) stark begünstigt; die entsprechenden Verfahren sind überall im Gange oder bereits abgeschlossen.

Aus dem Stande des Umweltbewußtseins zur Zeit der Entstehung des DKEG, also in den Jahren 1979/1980, verständlich, heute aber immer mehr als Mangel empfunden wird jedoch das Fehlen von Bestimmungen, die eine ständige (dynamische) Anpassung der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen - und zwar von Alt- und Neuanlagen - an den jeweiligen Stand der Technik ermöglichen. Was damals als Eingriff in wohlerworbene Rechte kaum durchsetzbar gewesen wäre, wird heute unter dem Eindruck des Waldsterbens und infolge der Entwicklung des Umweltbewußtseins großer Bevölkerungsschichten immer stärker gefordert. Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es daher, das DKEG so zu novellieren, daß künftig grundsätzlich alle Dampfkesselanlagen dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen haben. Die für diese Anpassungen notwendigen Übergangsbestimmungen und Fristen sollen im Verordnungswege unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen des Umweltschutzes und den für die Anpassung erforderlichen Aufwand sowie auf die Restnutzungsdauer einer Anlage festgelegt werden können. So kann dem steigenden Umweltbewußtsein in einer Weise Rechnung getragen werden, die auch wirtschaftliche Gesichtspunkte weitestmöglich berücksichtigt. Die eingangs gemachten Zahlenangaben lassen zwar erkennen, daß sich die Umweltwirksamkeit des DKEG nicht gleichermaßen auf die verschiedenen Luftschadstoffarten erstreckt, sondern sich Wirkungsschwerpunkte bei Schwefeldioxid und Staub ergeben, während die Stickoxide überwiegend im Bereich des Kraftfahrverkehrs entstehen. Immerhin können Großemittenten von Stickoxiden lokale Spitzenimmissionen verursachen, weshalb

./.

- 3 -

auch bei Dampfkesselanlagen die Reduzierung von Stickoxid-Emissionen zumindest regional von großer Bedeutung ist. Die Tatsache jedoch, daß rund die Hälfte aller Schwefeldioxidemissionen und etwa 40 % aller Staubemissionen aus Dampfkesselanlagen stammen, rechtfertigen jedenfalls die Forderung, grundsätzlich alle Dampfkesselanlagen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Andernfalls wären nämlich die von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens (stufenweise Abgasreduktion, jährliche Abgaskontrolle, Katalysator), die auf eine Reduktion der Luftverunreinigung durch Stickoxide abzielen, im Hinblick auf das umweltpolitische Ziel der Erhaltung des Waldbestandes von nur begrenzter Wirksamkeit, weil inzwischen feststeht, daß das Waldsterben in erster Linie auf die beiden Schadstoffkomponenten Stickoxide und Schwefeldioxid zurückzuführen ist.

Mit Hilfe des DKEG in der Fassung der vorgeschlagenen Novelle könnten die aus Dampfkesselanlagen stammenden Luftverunreinigungen etwa bis zum Jahr 1990 bei Staub auf ein Zehntel (2000 t), bei Schwefeldioxid auf ein Achtel (20000 t) und bei Stickoxiden immerhin auf knapp ein Drittel (12000 t) der Jahresmengen 1980 herabgesetzt werden.

Mit der Novelle sollen außerdem die im DKEG vorhandenen Übergangsbestimmungen für Altanlagen (§ 11) so modifiziert werden, daß vorerst für alle Altanlagen grundsätzlich der Stand der Technik, wie er sich aus der 2. Durchführungsverordnung ergibt, den auf solche Anlagen bezugnehmenden Verwaltungsverfahren zugrunde zu legen ist. Damit wäre für die Beurteilung aller Altanlagen zunächst ein einheitlicher Stand der Technik maßgeblich, wodurch eine rechtliche Gleichbehandlung aller Altanlagen sichergestellt wäre. (Derzeit kann der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides gemäß § 11 Abs.5 oder 6 maßgeblich dafür sein, welche Durchführungsverordnung auf eine bestimmte Anlage anzuwenden ist. Da der Betreiber einer Dampfkesselanlage auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung kaum Einfluß nehmen kann,

./.

- 4 -

ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die sicherstellt, daß dem Betreiber aus Verzögerungen bei der Erlassung des Bescheides keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.)

Die übrigen im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen stellen eine Umsetzung von Erfahrungen dar, die in administrativer Hinsicht seit dem Inkrafttreten des DKEG gewonnen wurden und berücksichtigen weitestgehend Fragen und Anregungen, die in diesem Zeitraum von den vollziehenden Behördenorganen in den Ländern und von Sachverständigen an das Bundesministerium für Bauten und Technik herangetragen wurden.

Aus der Novelle ergeben sich keine über den bisher für die Vollziehung erforderlichen Aufwand hinausgehenden Kosten des Bundes.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z 1 (Titel):

Es ist sicher ein Zeichen des sich wandelnden Umweltbewußtseins weiter Kreise der österreichischen Bevölkerung, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik vor allem in letzter Zeit, insbesondere seit dem Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr.209/1984, eine ständig steigende Bereitschaft der Dampfkesselanlagen - Betreiber, die Vorschriften des DKEG und seiner Durchführungsverordnung gewissenhaft einzuhalten, registrieren kann. Das Bundesministerium für Bauten und Technik fand aber auch die Erfahrung bestätigt, daß die Einhaltung eines Gesetzes stark von seinem Bekanntheitsgrad abhängt. In vielfachen Kontakten mit den das Gesetz vollziehenden Behörden, aber auch mit den betroffenen Wirtschaftskreisen, Sachverständigen und den Medien mußte festgestellt werden, daß der Kurztitel "Dampfkessel-Emissionsgesetz" einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Gesetzes sehr hinderlich ist. Der vorgeschlagene neue Titel bzw. Kurztitel wurde daher vor allem mit dem Ziel gewählt, dem Gesetz einen höheren Bekanntheitsgrad zu vermitteln und dadurch zu seiner Einhaltung beizutragen. Der vorgeschlagene Titel geht von der Erfahrung aus, daß dem Laien der Begriff "Emission" weitgehend unbekannt ist und soll zum Ausdruck bringen, daß das Gesetz der Begrenzung von Luftverunreinigungen dient, die von Dampfkesselanlagen ausgehen. Der Kurztitel "Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen" soll auch - und besonders - dem Laien verständlich machen, daß dieses Gesetz einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen das Waldsterben leistet.

Zu Art.I Z 2 (§ 2 Abs.2):

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl.Nr.619, die am 1. Februar 1982 in Kraft trat, wurde ein neuer § 71 a in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt, welcher in seinem Abs.2 eine Legaldefinition des "Standes der Technik" enthält, welche der in § 2 Abs.2 DKEG vorgenommenen Definition weitgehend entspricht, allerdings die Worte "im Dauerbetrieb" nicht enthält. In Anbetracht des Wortlautes der Legaldefinition stellen diese

./.

- 2 -

Worte eine entbehrliche Überbestimmung dar, § 2 Abs.2 DKEG kann daher dem § 71 a Abs.2 GewO angeglichen werden. Damit wird eine Forderung erfüllt, die in einer gemeinsamen Resolution der Länder und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern an die Bundesregierung gestellt wurde.

Zu Art.I Z 3 (§ 4 Abs.3 und 4):

Für die weitaus überwiegende Anzahl aller Dampfkesselanlagen, die nicht kalorische Kraftwerke sind, gelten gemäß § 6 Abs.2 DKEG die verfahrensrechtlichen Vorschriften der GewO für Betriebsanlagen. Mit den Bestimmungen des § 4 Abs.3 und 4 DKEG sollte der Versuch unternommen werden, für alle jene Verfahren, die sich auf nicht den gewerberechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Dampfkesselanlagen beziehen, ein gegenüber der GewO rationelleres Verwaltungsverfahren einzuführen. Demnach sollte nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung abgehalten werden müssen, sondern nur, wenn Einwendungen gegen die beabsichtigte Errichtung einer Anlage bei der Behörde eingelangt sind oder die Behörde amtswegige Bedenken gegen die Errichtung hat. Auch die ausdrückliche Statuierung der Parteistellung jener Nachbarn, die Einwendungen erhoben haben, schien entbehrlich.

Die Praxis hat aber gezeigt, daß das gewerbliche Betriebsanlagen-Verfahren sowohl bei den zuständigen Behörden, als auch bei den am Verfahren beteiligten Sachverständigen bestens eingeführt ist und die Sondervorschriften des DKEG fallweise zu Mißverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten geführt haben. Ein erster Schritt einer Annäherung des Sonderverfahrens des DKEG an die Verfahrensvorschriften der GewO ist bereits mit dem VwGH-Erk.83/04/0119/16 vom 20.3.1984 erfolgt, in dem ausgesprochen wurde, daß Nachbarn, die gegen die Errichtung einer Dampfkesselanlage Einwendungen erhoben haben, auch im Sonderverfahren gemäß § 4 DKEG Parteistellung zukommt. Es ist daher naheliegend, die Verfahrensvorschriften des DKEG jenen der GewO weitestgehend anzugleichen. Diesen Zweck verfolgt die vorgeschlagene Neufassung der Abs.3 und 4 des § 4 DKEG.

./.

- 3 -

Zu Art. I Z 4 (§ 5 a):

Das DKEG enthält keine Bestimmung, die eine fortlaufende Anpassung der Dampfkesselanlagen an die technische Weiterentwicklung vorsieht. Ziel des neuen § 5a ist es daher, einerseits den Grundsatz auszusprechen, daß alle Dampfkesselanlagen - und zwar sowohl die unter § 11 DKEG fallenden "Altanlagen" als auch Anlagen, die gemäß den § 4 bzw. 6 DKEG bewilligt oder genehmigt wurden - dem einer jeweiligen Durchführungsverordnung zugrundeliegenden Stand der Technik anzupassen sind. Der Verordnungsgeber ist aber verpflichtet, die Interessen des Umweltschutzes und den für die jeweilige Anpassung erforderlichen Aufwand gegeneinander abzuwägen und das Ausmaß dieser Anpassung in einer dem Ergebnis der Abwägung entsprechenden Weise vorzuschreiben. Die somit grundsätzlich vorgesehene ständige Anpassung aller Dampfkesselanlagen an den jeweiligen Stand der Technik wird daher unter Berücksichtigung nicht nur der Interessen des Umweltschutzes sondern auch wirtschaftlicher Aspekte durch die zwingend vorgeschriebene Bedachtnahme auf die Relation zwischen Aufwand und Nutzen und die Restnutzungsdauer einer Anlage erfolgen.

Bei entsprechendem Ergebnis dieser Abwägung kann für bestimmte Anlagen eine Anpassung auch ganz entfallen.

Die in Abs.2 vorgesehene Frist von 5 Jahren berücksichtigt den Zeitaufwand, der für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen an einer Anlage notwendig ist.

Abs.3 definiert die Restnutzungsdauer einer Dampfkesselanlage. Der Betreiber einer Dampfkesselanlage soll die Möglichkeit haben, seine von vielen Faktoren abhängige Entscheidung über die Restnutzungsdauer der Anlage jederzeit zu ändern. Wird die ursprünglich geplante Restnutzungsdauer überschritten, hat er die Anlage an den der jeweiligen Durchführungsverordnung entsprechenden Stand der Technik anzupassen.

./.

Gemäß Abs.4 soll als konsensgemäßer Zustand der Dampfkesselanlage (§ 7 Abs.5 DKEG) unmittelbar aufgrund des Gesetzes, der einer jeweiligen Durchführungsverordnung entsprechende Zustand der Anlage gelten. Die Erlassung eines Bescheides soll hierzu nicht erforderlich sein.

Zu Art.I Z 5 (§ 6 Abs.2):

Die Anfügung dient lediglich der Klarstellung, daß eine gemäß § 6 Abs.2 DKEG erteilte Bewilligung gleichzeitig als solche gemäß § 4 Abs.1 gilt.

Zu Art.I Z 6 (§ 7 Abs.2 Z 3):

Die Einfügung des Wortes "auch" im letzten Halbsatz dieser Gesetzesstelle dient lediglich der Klarstellung. (Es ist gelegentlich die Auffassung vertreten worden, nur das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan käme als befugter Sachverständiger im Sinne dieser Bestimmung in Betracht.)

Zu Art.I Z 7 (§ 7 Abs.4):

Die Anfügung soll der Behörde im Sinne des ihr gemäß § 7 Abs.9 erteilten Auftrages, die Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs.1 zu kontrollieren, den notwendigen Zugriff auf die Befunde der befugten Sachverständigen erleichtern.

Zu Art.I Z 8 (§ 8 Abs.1):

Die Änderung soll den Normadressaten dieser Bestimmung eindeutig bezeichnen, um gelegentlich aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Art.I Z 9 (§ 10 Abs.2):

Die Neufassung soll die durch ein Redaktionsversehen entstandene Unklarheit, ob der Betreiber einer Dampfkesselanlage auch die gemäß § 11 Abs.3 vorgeschriebenen Besichtigungen zu zahlen hat, beseitigen.

./.

- 5 -

Zu Art.I Z 10 (§ 10 Abs.8):

Die geltende Fassung sieht eine Emissionserklärung für neue Dampfkesselanlagen über 2 MW Brennstoffwärmeleistung vor, führte aber wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Altanlagen im Sinne des § 11 Abs.1 DKEG. Die neue Fassung sieht nunmehr eine Emissionserklärung für alle Dampfkesselanlagen über 2 MW, sofern sie sich im Betrieb befinden, vor. Die restlichen Bestimmungen des § 10 Abs.8 können im Hinblick auf § 26 der zweiten Durchführungsverordnung, BGBl.Nr.209/1984, entfallen.

Zu Art.I Z 11 (§ 11 Abs.5):

Mangels einer besonderen Festlegung in § 11 Abs.5 sind derzeit behördliche Sanierungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Durchführungsverordnung mit Bescheid vorzuschreiben. Art und Ausmaß der vorgeschriebenen Maßnahmen hängen daher weitgehend von dem Zeitpunkt ab, zu dem die behördliche Entscheidung erfolgt. Abgesehen davon, daß der Betreiber einer Dampfkesselanlage hiedurch wirtschaftliche Nachteile erleiden kann, ist diese Situation auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die neue Fassung soll klarstellen, daß allen auf § 11 Abs.5 gestützten Verbesserungsmaßnahmen der Stand der Technik zugrunde zu legen ist, der sich aus der zweiten Durchführungsverordnung ergibt. Im Hinblick auf die sich aus Art.I Z 5 ergebenden Änderungen des DKEG entstehen durch diese Maßnahmen aber keine negativen Auswirkungen für die Interessen des Umweltschutzes.

Zu Art.I Z 12 (§ 11 Abs.6):

Konkrete Emissionsgrenzwerte können sich nicht nur aus § 3 Abs.1 sondern auch aus § 11 Abs.5 ergeben. Dieser Umstand ist im Wortlaut zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird der Verweis auf Grenzwerte, die "für eine vergleichbare Anlage in Betracht kommen", eliminiert, weil er im Hinblick auf den Inhalt der zweiten Durchführungsverordnung entbehrlich geworden ist.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

alte Fassung:

neue Fassung:

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz vom 27. November 1980 zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen-LRG-K)"

2. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."

559. Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG)

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

3. § 4 Abs.3 und 4 lauten:

"(3) Wird die Genehmigung einer Dampfkesselanlage

(3) Wird die Genehmigung von Dampfkesselanlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 500 kW oder

2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW

beantragt, so hat die Behörde die öffentliche Bekanntmachung des Antrages durch Anschlag in der Gemeinde und in Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Dampfkesselanlagen verbreitet sind, zu veranlassen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzusetzen, innerhalb der gegen die Bewilligung der Dampfkesselanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können.

(4) Sind derartige Einwendungen eingelangt oder hat die Behörde gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage Bedenken, so hat sie eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind jene Nachbarn, die Einwendungen gemäß Abs. 3 erhoben haben, zu hören. Handelt es sich um Dampfkesselanlagen, die nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 überwachungspflichtig sind, so ist das zuständige Überwachungsorgan der Verhandlung beizuziehen und anzuhören.

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 500 kW oder

2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW

beantragt, so hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Behörde hat Gegenstand, Zeit und Ort dieser Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und in Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der beabsichtigten Dampfkesselanlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen und ihre bekannt gewordene Nachbarn (§ 75 Abs.2 und 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974) persönlich zu verständigen. Nachbarn, die spätestens in der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 der Gewerbeordnung 1973 erheben, sind ab dem Zeitpunkt ihrer Einwendungen Parteien.

(4) In der mündlichen Verhandlung ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Art.48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören."

4. Dem § 5 folgt folgender § 5a:

"Nachträgliche Anpassungen

§ 5a. (1) Dampfkesselanlagen sind grundsätzlich laufend dem Stand der Technik anzupassen. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen haben vorzuschreiben, wie die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bewilligten oder genehmigten oder in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen an den diesen Verordnungen zugrundeliegenden Stand der Technik anzupassen sind, wobei diese Anpassung in einem geringeren Ausmaß vorgesehen werden oder ganz entfallen kann, wenn sie aufgrund einer Abwägung der Interessen des Umweltschutzes und des für die Anpassung erforderlichen Aufwandes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Dampfkesselanlage gemäß Abs.3 nur teilweise oder gar nicht geboten erscheint.

(2) In den Verordnungen gemäß Abs.1 sind Fristen von nicht mehr als 5 Jahren vorzusehen, innerhalb derer die Dampfkesselanlagen die in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen zu erfüllen haben.

(3) Die Restnutzungsdauer einer Dampfkesselanlage ist die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen gemäß Abs.1 vorgesehene restliche Betriebszeit der Anlage, angegeben in Stunden. Sie ist vom Betreiber dem Sachverständigen (§ 7) anlässlich der nächsten jährlichen Überprüfung anzugeben und von diesem in seinem Befund zu vermerken. Wird die Anlage nach Ablauf der Restnutzungsdauer weiter betrieben, so ist die Anpassung der Anlage gemäß Abs.1 unverzüglich im vollen Ausmaß durchzuführen.

(4) Soweit in den Verordnungen gemäß Abs.1 eine Anpassung vorgesehen ist, gilt nach Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Frist der der Verordnung entsprechende Zustand der Dampfkesselanlage als konsensgemäßer Zustand im Sinne des § 7 Abs.5."

(2) Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung und Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg-, energie- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den §§ 4 und 5, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden.

5. Dem § 6 Abs.2 folgt folgender Satz:

"Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 4 Abs.1."

6. Im § 7 Abs.2 lautet Z 3:

"3. für Dampfkesselanlagen, die gemäß den Bestimmungen des Art.48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr.277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungsspflichtig sind, auch das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan,"

3. für Dampfkesselanlagen, die nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung BGBl. Nr. 55/1948 überwachungsspflichtig sind, das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan,

(4) Die befugten Sachverständigen haben über die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

§ 8. (1) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfang Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn auf Grund der Überprüfung gemäß § 7 Grund zur Annahme besteht, daß die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

(2) Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage nach § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen nach § 8 oder die Besichtigung nach § 9 Abs. 2 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und Besichtigungen zu tragen.

7. Dem § 7 Abs.4 folgt folgender Satz:

"Diese Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln."

8. Im § 8 Abs.1 lautet der letzte Satz:

"Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der Sachverständige im Rahmen der Überprüfungen gemäß § 7 Grund zur Annahme hat, daß die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden."

9. § 10 Abs.2 lautet:

"(2) Der Betreiber einer Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs.1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigungen gemäß § 9 Abs.2 und § 11 Abs.3 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und Besichtigungen zu tragen."

- 6 -

(8) Der Betreiber einer nach diesem Bundesgesetz genehmigten oder bewilligten, in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, ist verpflichtet, der Behörde Angaben über Art und Menge der Emissionen, über zeitliche Veränderungen des Emissionsverhaltens sowie über die Austrittsbedingungen (Abgastemperatur, Austrittsgeschwindigkeit der Abgase) zu machen. Diese Emissionserklärung hat jährlich zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

10. § 10 Abs.8 lautet:

"(8) Der Betreiber einer im Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Dampfkesselanlage vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden dadurch nicht berührt."

(5) Ergibt die Besichtigung nach Abs. 3 oder die Überprüfung nach § 7, daß die Dampfkesselanlage (Abs. 1) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen für die Herstellung des von diesem Bundesgesetz geforderten Zustandes zu sorgen. Hierbei sind, wenn es sich nicht um Fälle nach Abs. 6 handelt, die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 7 nur insoweit anzuwenden, als sie ohne wesentliche Beeinträchtigung erworbener Rechte, ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörungen eingehalten werden können; diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen handelt.

11. § 11 Abs.5 erster Satz lautet:

"Ergibt die Besichtigung gemäß Abs.3 oder - sofern eine solche nicht erfolgte - die Überprüfung gemäß § 7, daß die Dampfkesselanlage (Abs.1) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage bis zum 1. Juni 1984 erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Dampfkesselanlage diesen Bestimmungen entspricht."

(6) Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage (Abs. 1) das Zweifache der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten und für eine vergleichbare Anlage in Betracht kommenden Grenzwerte übersteigen, hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen jedenfalls dafür zu sorgen, daß innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, die Emissionen zumindest soweit herabgesetzt werden, daß das Zweifache dieser Grenzwerte nicht überschritten wird. Bei der Festsetzung dieser Frist ist auf den zur Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen erforderlichen technischen und finanziellen Aufwand Bedacht zu nehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Behörde durch Bescheid höhere Emissionen gestatten, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet ist und solange eine solche Erleichterung unter Bedachtnahme auf die Interessen des Umweltschutzes aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist.

12. § 11 Abs.6 erster Satz lautet:

"Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage (Abs.1) das Zweifache der gemäß §§ 3 Abs.1 und 11 Abs.5 in Betracht kommenden Grenzwerte übersteigen, hat die Behörde durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen jedenfalls dafür zu sorgen, daß innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, die Emissionen zumindest soweit herabgesetzt werden, daß das Zweifache dieser Grenzwerte nicht überschritten wird."

BUNDESMINISTERIUM

für

BAUTEN UND TECHNIK

GZ.47310/1-IV/7/85

... Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986)

Aufgrund der §§ 2 Abs.5, 3 Abs.4, 4 Abs.15, 5a Abs.1 bis 3, 8 Abs.5, 10 Abs.9 und der Z 2 und 7 der Anlage des Bundesgesetzes zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K) BGBl.Nr.559/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

D e f i n i t i o n e n

§ 1. (1) Eine Dampfkesselanlage gemäß § 1 Abs.2 LRG-K besteht in der Regel aus einem Dampfkessel einschließlich aller für die Emissionen und den Kesselwirkungsgrad maßgebenden Nebeneinrichtungen. Wenn jedoch die Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel, die im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen, in einen gemeinsamen Schornstein münden, der auch mehrere Züge umfassen kann, oder wenn mehrere Dampfkessel eines Betreibers in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, so sind diese Dampfkessel grundsätzlich als eine einzige Dampfkesselanlage zu betrachten.

- 2 -

(2) Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die somit eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe nicht bewirken können, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Ein instationärer Zustand im Sinne des § 3 Abs.3 LRG-K ist auch der Übergang auf einen anderen Brennstoff.

(4) Emissionsgrenzwerte sind nach dem Stand der Technik festgelegte höchstzulässige Werte der betreffenden Emission, die an bestimmte Meß- und Betriebsbedingungen geknüpft sind.

(5) Emissionsgrenzwerte werden mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs.6 als jene Masse luftverunreinigender Stoffe angegeben, welche pro Volumeneinheit Verbrennungsgas (Massekonzentration) an der Emissionsquelle in die freie Atmosphäre gelangt. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0 °C und 1 013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt in Prozenten bezogen. Die Massekonzentration wird in der Einheit mg/m³ angegeben.

(6) Für Anlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 kW werden die Emissionsgrenzwerte auf den Grauwert der Ringelmann-Skala, für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2 MW auf die Rußzahl nach Bacharach bezogen.

(7) Die Brennstoffwärmeleistung einer Anlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

(8) In den Bestimmungen über Emissionsmessungen wird bezeichnet mit

1. Einzelmeßwert: Ergebnis einer Einzelmessung;
2. Meßwert: Ergebnis eines Meßvorganges.

Der Meßwert ergibt sich

- a) als arithmetisches Mittel der Einzelmeßwerte;
 - b) aus dem Zeit-Ort-Integral in einer Meßebene (§ 2 Abs.3);
 - c) als Einzelwert an einer im Kanalquerschnitt repräsentativen Meßstelle;
3. Meßergebnis: arithmetischer Mittelwert aus Meßwerten;
 4. Beurteilungswert: Meßergebnis von Messungen gemäß §§ 2 und 3 unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Aussage über die Messung.

(9) Eine Emissionsgrenzwert-Überschreitung liegt vor, wenn der Beurteilungswert den Grenzwert überschreitet.

(10) Verbrennungsgase im Sinne dieser Verordnung sind die in der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines Luftüberschusses.

(11) Staubförmige Emissionen (Stäube) im Sinne dieser Verordnung sind Verunreinigungen der Luft durch feste Stoffe.

E m i s s i o n s e i n z e l m e s s u n g e n

§ 2. (1) Emissionseinzelmessungen sind für jede Schadstoffkomponente bei jenem feuerungstechnisch stationären Betriebszustand durchzuführen, bei dem die höchsten Emissionswerte zu erwarten sind, wobei nur solche Betriebszustände zu berücksichtigen sind, bei denen die Anlage vorwiegend betrieben wird.

- 4 -

(2) Die Durchführung der Emissionseinzelmessungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dieser Umstand ebenso wie dessen Ursache im Befund anzuführen.

(3) Die Staubkonzentration im Verbrennungsgas ist durch Bestimmung von drei Meßwerten zu ermitteln. Die Meßdauer zur Erlangung eines Meßwertes hat mindestens eine halbe Stunde zu betragen. Die Messungen haben gemäß ÖNORM M 5861, Ausgabe April 1984, zu erfolgen.

(4) Zur Bestimmung der Rußzahl nach Bacharach ist das Meßergebnis aus mindestens drei Meßwerten zu ermitteln. Der Meßwert ist durch je drei Einzelmeßwerte innerhalb eines Zeitraumes von einer halben Stunde aufzunehmen. Der Beurteilungswert ist durch Abrunden auf ganze Zahlen festzulegen. Die Messungen haben gemäß ÖNORM M 7531, Ausgabe Juli 1981, zu erfolgen; dabei muß gewährleistet sein, daß kein Ölderivat im Abgas vorhanden ist.

(5) Der Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stäube bei Anlagen für Gasfeuerungen gilt als erbracht, wenn der Staubgehalt im Gas höchstens 25 mg/m^3 beträgt. Bei einem höheren Staubgehalt kann unter Zugrundelegung einer Verbrennungsluftmenge von $10 \text{ m}^3/\text{m}^3$ Gas die zu erwartende Emissionskonzentration rechnerisch nachgewiesen werden.

(6) Die Abnahmemessungen und die wiederkehrenden Messungen der Schwefeldioxidkonzentration und der Stickoxidkonzentration sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Kanalquerschnitt, die vor Aufnahme der Messungen zu bestimmen ist, vorzunehmen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Stunden sechs Meßwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden, deren einzelne Ergebnisse zu beurteilen sind. Bei Kohle darf einer der sechs Beurteilungswerte, bei den übrigen Brennstoffen darf keiner der Beurteilungswerte den Emissionsgrenzwert überschreiten.

K o n t i n u i e r l i c h e E m i s s i o n s m e s s u n g e n

§ 3. (1) Kontinuierliche Emissionsmessungen der Massekonzentration einer Emission gemäß § 8 Abs.1 LRG-K haben in der Regel in Halbstundenmittelwerten zu erfolgen. Die Abgastemperatur sowie der Gehalt an CO₂ oder an O₂ des trockenen Abgases müssen fortlaufend erfaßt und aufgezeichnet werden. Bei Dampfkesselanlagen für konventionelle feste Brennstoffe darf die Massekonzentration von Staub auch mit automatisch arbeitenden Rauchgasdurchstrahlungsgeräten gemessen werden.

(2) Bei der Messung von Schwefeldioxid und bei der Messung von Stickoxiden ist der Beurteilungswert aus den bei stationärem Betrieb gemessenen Halbstundenmittelwerten zu bilden. Bei kohlegefeuerten Dampfkesselanlagen gilt abweichend von § 1 Abs.9 der Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid dann als eingehalten, wenn an keinem Kalendertag (in der Zeit zwischen 0.00 und 24.00 Uhr) mehr als drei Beurteilungswerte den Emissionsgrenzwert überschreiten.

(3) Bei Mischfeuerungen (§ 22 Abs.1) ist zusätzlich das durchschnittliche Verhältnis der anteiligen Brennstoffwärmeleistungen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten.

(4) Die Meßstellen sind auf Grund des Gutachtens eines befugten Sachverständigen (§ 7 Abs.2 LRG-K) von der Behörde festzulegen. Die Messung der Emissionen und deren Bezugsgrößen hat jeweils möglichst im gleichen Meßquerschnitt zu erfolgen. Die Tagesaufzeichnungen haben jeweils um 0.00 Uhr oder gegebenenfalls bei Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage zu beginnen. Die Meßergebnisse müssen jederzeit mit den einzuhaltenden Grenzwerten vergleichbar sein.

- 6 -

(5) Die im § 10 Abs.4 LRG-K normierte Pflicht des Betreibers, bei Betriebsstörungen, welche eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, deren Behebung unverzüglich zu veranlassen, gilt als erfüllt, wenn die Auswertung der Meßergebnisse gemäß Abs.4 ergibt, daß innerhalb eines Kalenderjahres folgende Kriterien erfüllt worden sind:

1. Kein Tagesmittelwert überschreitet den Emissionsgrenzwert. Tagesmittelwerte werden als arithmetisches Mittel aus allen Beurteilungswerten eines Kalendertages gebildet.
2. Nicht mehr als drei Prozent der Beurteilungswerte überschreiten den Grenzwert um mehr als 20 Prozent.
3. Kein Halbstundenmittelwert überschreitet das Zweifache des Emissionsgrenzwertes.

Zeiten mit erheblichen Störungen gemäß § 10 Abs.6 LRG-K sowie Anfahrzeiten, in denen das Zweifache des Emissionsgrenzwertes überschritten wird, bleiben unberücksichtigt.

§ 4. Für kontinuierliche Emissionsmessungen hat die Datenaufzeichnung zu erfolgen:

1. Durch automatisch registrierende Meßgeräte in Form von Halbstundenmittelwerten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Meßstelle. Die Verfügbarkeit der Daten hat mindestens 90 % zu betragen. Als Bezugszeitraum gilt ein Monat.
2. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 30 MW alternativ durch Vornahme und Protokollierung von Einzelmessungen als Momentanwerte in folgenden Zeitintervallen:
 - a) bei einer Brennstoffwärmeleistung bis 15 MW mindestens alle 6 Stunden;
 - b) bei einer Brennstoffwärmeleistung größer als 15 MW bis 30 MW mindestens alle 3 Stunden.

- 7 -

§ 5. Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW mit Abscheideaggregaten gemäß Z 1 bis 4 sind während des Betriebes folgende Größen gemäß § 8 Abs.3 LRG-K laufend zu messen, sofern nicht Emissionsmessungen gemäß § 3 Abs.1 vorgeschrieben sind:

1. Elektrische Abscheider:

- a) Filterspannung und Filterstrom jedes Feldes,
- b) Abgastemperatur bei Heißgasfiltern;

2. Filternde Abscheider:

- a) Druckabfall in der Filteranlage,
- b) Abgastemperatur bei Heißgasfiltern;

3. Massenkraftabscheider:

Abscheidegrad oder Gasgeschwindigkeit mit Druckdifferenzen;

4. Naßarbeitende Abscheider:

Volumenstrom der Waschflüssigkeit und deren p_H -Wert.

Die Datenaufzeichnung hat sinngemäß nach § 4 zu erfolgen.

§ 6. (1) Der Betreiber hat während des Betriebes der Anlage an den Meßgeräten mindestens wöchentlich zu kontrollieren, ob der Nullpunkt einjustiert ist und die erforderliche Meßfunktion gegeben ist.

(2) Die Meßgeräte und alle dazugehörenden Komponenten sind alle drei Monate zu warten. Hierüber hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen.

- 8 -

(3) Der Sachverständige hat im Rahmen der Überwachung die Aufzeichnungen gemäß Abs.2 zu kontrollieren und in begründeten Fällen die Richtigkeit der Anzeige der Meßgeräte durch Vergleichsmessungen zu überprüfen.

B e s t i m m u n g d e s K e s s e l w i r k u n g s g r a d e s

§ 7. Die Bestimmung des Kesselwirkungsgrades gemäß Z 3 der Anlage zum LRG-K erfolgt nach der indirekten Methode durch Erstellen einer Wärmebilanz, wobei die Verlustwärmemenge mit der dem Dampfkessel zugeführten Brennstoffwärmemenge in Relation zu setzen ist. Die vom Dampferzeuger für emissionsbegrenzende Einrichtungen aufgewendete Energie ist im Sinne der Anlage zum LRG-K der Nutzwärmemenge zuzurechnen.

B r e n n s t o f f e

§ 8. (1) Folgende Brennstoffe gelten als konventionelle Brennstoffe:

1. feste Brennstoffe;
 - 1.1 Holz (Stücke und Scheite);
 - 1.2 alle Arten von Braunkohle (Abs.2);
 - 1.3 alle Arten von Steinkohle (Abs.3);
 - 1.4 veredelte Brennstoffe;
 - 1.4.1 Braunkohlenbriketts;
 - 1.4.2 Steinkohlenbriketts;
 - 1.4.3 Koks;
2. flüssige Brennstoffe: Heizöle gemäß Abs.4;
3. gasförmige Brennstoffe: Brenngase gemäß Abs.5.

(2) Braunkohle ist eine Kohle, die beim Kochen mit Alkali eine starke Dunkelfärbung der Lösung ergibt und beim Kochen mit verdünnter Salpetersäure eine gelbliche bis rötliche Lösung ergibt und deren Strich auf einer unglasierten Porzellanplatte stets braun ist.

- 9 -

(3) Steinkohle ist eine Kohle, die beim Kochen mit Alkali und mit Salpetersäure eine farblose Lösung ergibt und deren Strich fast stets schwarz ist.

(4) Heizöl schwer, Heizöl mittel und Heizöl leicht sind flüssige Brennstoffe gemäß ÖNORM C 1108, Ausgabe Feber 1984, Heizöl extra leicht ist flüssiger Brennstoff gemäß ÖNORM C 1109, Ausgabe Jänner 1983.

(5) Konventionelle gasförmige Brennstoffe sind Brenngase entsprechend der ersten und zweiten Gasfamilie gemäß ÖNORM M 7443, Teil 2, Ausgabe Juli 1982 sowie Propan oder Butan gemäß ÖNORM C 1301, Ausgabe Dezember 1982.

II. Abschnitt

ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHAFFENHEIT VON BRENNSTOFFEN

§ 9. (1) Dampfkesselanlagen dürfen in der Regel nur mit solchen Heizölen (§ 8 Abs.4) befeuert werden, deren Schwefelgehalt folgende Werte, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, nicht überschreitet:

1. bei Heizöl extra leicht - Ofenheizöl	0,15 ‰
2. bei Heizöl leicht	0,3 ‰
3. bei Heizöl mittel	0,6 ‰
4. bei Heizöl schwer	2,0 ‰

(2) Verfügt der Betreiber über Lagerbestände an Heizölen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch vorhanden sind und den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprechen, dürfen diese spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch aufgebraucht werden. In begründeten Fällen hat die Behörde diese Frist auf Antrag zu verlängern, wenn dies mit den Bestimmungen des § 2 Abs.1 LRG-K vereinbar ist.

- 10 -

(3) Von den Bestimmungen des Abs.1 darf abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Schwefeldioxid-Emissionen im Rauchgas nicht größer sind, als sie bei Einhaltung der Bestimmungen des Abs.1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten sind.

(4) Soweit Heizöle von den in § 8 Abs.4 zitierten ÖNORMEN geringfügig abweichen, sind sie nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen den am ehesten in Betracht kommenden Heizölsorten nach Abs.1 zuzuordnen.

§ 10. (1) Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 50 MW dürfen grundsätzlich nur mit solchen konventionellen festen oder flüssigen Brennstoffen befeuert werden, deren Schwefelgehalt, bei flüssigen Brennstoffen ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, bei festen Brennstoffen ausgedrückt in Gramm Gesamtschwefel pro Megajoule Wärmeinhalt des Brennstoffes (heizwertspezifischer Schwefelgehalt), bezogen auf den unteren Heizwert und auf wasserfreien Zustand, die in nachfolgender Tabelle 1 enthaltenen Werte nicht überschreiten:

Tabelle 1

Brennstoffart	Schwefelgehalt			
	Brennstoffwärmeleistung der Anlage in MW			
	bis 0,5	größer als 0,5 bis 2,0	größer als 2,0 bis 10,0	größer als 10,0 bis 50,0
flüssig	0,3 ‰	0,6 ‰	1,0 ‰	siehe § 9 Abs.1
Braunkohle	0,3 g/MJ	0,3 g/MJ	0,5 g/MJ	0,7 g/MJ
Steinkohle	0,2 g/MJ	0,2 g/MJ	0,3 g/MJ	0,5 g/MJ

Die Bestimmung des Schwefelgehaltes erfolgt gemäß DIN 51724*), Ausgabe August 1975, die Bestimmung des unteren Heizwertes erfolgt gemäß DIN 51900*), Ausgabe August 1977, und die Bestimmung des Bezugszustandes (wasserfrei) erfolgt gemäß DIN 51700*), Ausgabe Oktober 1967.

(2) Lagerbestände an Brennstoffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch vorhanden sind und den Bedingungen des Abs.1 nicht entsprechen, dürfen noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgebraucht werden.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs.3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 11. Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 50 MW bis 200 MW dürfen grundsätzlich nur mit solchen konventionellen festen oder flüssigen Brennstoffen befeuert werden, die keine die in der folgenden Tabelle 2 enthaltenen Werte überschreitenden Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionen im Rauchgas verursachen:

Tabelle 2

Brennstoffwärmeleistung (MW)	feste Brennstoffe bezogen auf 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff (Rechenwert) SO ₂ in mg/m ³	flüssige Brennstoffe bezogen auf 3 % Volumen- konzentration Sauerstoff (Rechenwert) SO ₂ in mg/m ³
größer als 50 bis 100	3000	3400
größer als 100 bis 200	2000	1700

*) DIN-Normen sind im Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlich.

Andere konventionelle Brennstoffe dürfen jedoch dann verwendet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Verbrennungs- oder Rauchgasreinigungsverfahren, die Tabellenwerte für Schwefeldioxid nicht überschritten werden.

§ 12. (1) Altöle für die Befuerung von Dampfkesselanlagen müssen den Anforderungen gemäß Abs.2 und 3 entsprechen. Ihre Verfeuerung ist nur in Anlagen gestattet, die über geeignete Rauchgasreinigungsanlagen verfügen.

(2) Altöle im Sinne dieser Verordnung sind gebrauchte Mineralöle, die nicht für Heizzwecke bestimmt gewesen und die als Maschinen-, Motoren-, Transformatorenöle oder dergleichen verwendet worden sind und deren Analysewerte den Bestimmungen des Abs.3 entsprechen.

(3) Die Analysewerte des Altöles gemäß Abs.2 dürfen die nachstehenden Werte, die jeweils auf die Masse bezogen sind, nicht überschreiten:

1. Asche-Gehalt	1 ‰
2. Schwefel (S)-Gehalt	0,75 ‰
3. Chlor (Cl)-Gehalt	0,03 ‰
4. Blei (Pb)-Gehalt	0,1 ‰
5. Zink (Zn)-Gehalt	0,1 ‰
6. Chrom (Cr)-Gehalt	0,05 ‰
7. Cadmium (Cd)-Gehalt	0,001 ‰

(4) Dampfkesselanlagen - z.B. von Sonderabfall-Entsorgungsanlagen - dürfen mit Bewilligung der Behörde auch mit anderen als den in Abs.2 und 3 angeführten Altölen befeuert werden, wenn allenfalls durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen den Zielsetzungen des § 2 Abs.1 LRG-K entsprochen wird.

III. Abschnitt

EMISSIONSBEGRENZUNG

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

§ 13. (1) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle feste Brennstoffe, ausgenommen Holz, mit einer 150 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten die Grenzwerte gemäß nachfolgender Tabelle 3:

Tabelle 3

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Emissionsgrenzwert (mg/m ³)
bis 2	150
von 5 bis 10	100
von 30 bis 50	50
ab 100	30

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Die Grenzwerte sind auf 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

(2) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer 500 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten die Grenzwerte gemäß nachfolgender Tabelle 4:

Tabelle 4

Brennstoffwärmeleistung (MW)	bis 5	von 10 bis 15	von 30 bis 50	ab 100
Brennstoffe	Emissionsgrenzwerte (mg/m ³)			
Heizöl schwer	130	110	50	30
Heizöl mittel	120	90	50	30
Heizöl leicht	100	70	70	30
Heizöl extra leicht	60	60	60	-
Gas	10	10	10	10

- 14 -

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Die Grenzwerte sind auf 3 % Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

(3) Bei Anlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 kW muß der Grauwert von Rauchgasfahnen heller sein als der Wert der Nummer 2 der Ringelmann-Skala*). Dieser Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Massekonzentration im Verbrennungsgas (§ 1 Abs.5) 250 mg/m³ nicht überschreitet.

(4) Bei Anlagen mit Ölfeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 500 kW darf der Schwärzungsgrad nach Bacharach (Rußzahl)**) bei Heizöl schwer und Heizöl mittel den Wert 3, bei Heizöl leicht und Heizöl extra leicht den Wert 2 nicht überschreiten. Diese Forderung gilt auch als erfüllt, wenn die für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 5 MW einzuhaltenen Emissionsgrenzwerte gemäß Tabelle 4 nicht überschritten werden. Für solche Anlagen gemäß § 11 Abs.1 LRG-K (Altanlagen) gilt das Zweifache der Emissionsgrenzwerte erreicht, wenn der Schwärzungsgrad bei Heizöl schwer und Heizöl mittel den Wert 4, bei Heizöl leicht und Heizöl extra leicht den Wert 3 erreicht.

(5) Die Emissionsgrenzwerte gemäß Abs.1 und 2 sind auch bei der Reinigung der Heizflächen (Rußblasen) einzuhalten.

*) Nähere Hinweise für die Anwendung der Ringelmann-Skala finden sich in ASTM D 3211-79, erhältlich im Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien.

***) Der Schwärzungsgrad nach Bacharach ist in DIN 51402 beschrieben. DIN-Normen sind erhältlich im Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien.

(6) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen zur Verbrennung von Holz oder von Holzresten ohne Kunststoffbeschichtung mit einer 150 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten folgende Grenzwerte:

1. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 1 MW 100 mg/m³
2. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 2 MW 50 mg/m³

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Die Grenzwerte sind auf 13 % Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen. Die Grenzwerte gelten nicht für Holzreste mit Kunststoffbeschichtung sowie für Holzreste mit überwiegendem Rindeanteil.

G r e n z w e r t e f ü r
S c h w e f e l d i o x i d (SO₂) - E m i s s i o n e n

§ 14. (1) Für SO₂-Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 10 MW sind die Grenzwerte entsprechend einem Gesamtentschwefelungsgrad gemäß § 15 von mindestens 90 % im stationären Betrieb festzulegen. Diese Grenzwerte dürfen jedoch nicht höher sein, als sich aus nachfolgender Tabelle 5 ergibt:

Tabelle 5

Brennstoffwärmeleistung (MW)	bis 50	größer als 50 bis 100	größer als 100 bis 300	größer als 300
Brennstoffe	Emissionsgrenzwerte (mg/m ³)			
Steinkohle	400	200	200	150
Braunkohle	1200	500	350	300
Heizöle	700	350	350	200

- 16 -

Die Emissionsgrenzwerte sind für Kohle auf 6 ‰, für Heizöle auf 3 ‰ Volumenkonzentration Sauerstoff (Rechenwert) zu beziehen.

(2) Anlagen, deren SO₂-Emissionen zufolge Verwendung schwefelarmer Brennstoffe, besonderer feuerungstechnischer Maßnahmen oder Beifeuerung schwefeldreier Brennstoffe die in der Tabelle 5 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten, bedürfen in Abweichung von Abs.1 keiner Entschwefelung im Ausmaß von 90 ‰.

(3) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 50 MW, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bewilligt oder genehmigt sind oder in Betrieb stehen, mit einer Restnutzungsdauer von mehr als 15.000 Stunden, sind folgende Emissionsgrenzwerte gemäß Tabelle 6 einzuhalten, sofern nicht bereits strengere Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind:

Tabelle 6

Brennstoffwärmeleistung (MW)	größer als 50 bis 100	größer als 100 bis 300	größer als 300
Brennstoffe	Emissionsgrenzwerte mg/m ³		
Steinkohle	600	300	200
Braunkohle	1600	800	400
Heizöle	700	500	300

Bei Mischfeuerungen mit schwefeldreien Brennstoffanteilen darf abweichend vom § 22 bei Anwendung der Berechnungsformel der Anteil des schwefeldreien Brennstoffes unberücksichtigt bleiben. Die Grenzwerte sind nach 15.000 Betriebsstunden, jedoch spätestens nach 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Die Emissionsgrenzwerte sind für Kohle auf 6 ‰, für Heizöle auf 3 ‰ Volumenkonzentration Sauerstoff (Rechenwert) zu beziehen.

- 17 -

(4) Können die geforderten Grenzwerte der Abs.1 und 3 nach Maßgabe des § 3 Abs.2 aufgrund eines besonders stark schwankendem Schwefelgehaltes bei festen Brennstoffen nicht eingehalten werden, so ist während des Betriebes der Dampfkesselanlage die Entschwefelungseinrichtung ständig mit der höchstmöglichen Abscheideleistung zu betreiben, wobei jedoch die Kriterien gemäß § 3 Abs.5 einzuhalten sind.

(5) Auf Anlagen gemäß Abs.1 und 3 finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 keine Anwendung.

§ 15. Der Gesamtentschwefelungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der in der Dampfkesselanlage zurückgehaltenen Schwefelmenge zu der mit dem Brennstoff im Tagesmittel in die Dampfkesselanlage eingebrachten Schwefelmenge, jeweils bezogen auf den Gehalt an elementarem Schwefel, ausgedrückt in Prozent.

§ 16. Die gemäß § 14 Abs.1 und 3 angegebenen Grenzwerte dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs.1 lit.c LRG-K auf Antrag von der Behörde um bis zu 50 % höher festgesetzt werden, wenn nachweislich die für die Auslegung der Anlage vorgesehenen Brennstoffqualitäten nicht auf Lager liegen und auch nicht bezogen werden können und deshalb die gemäß § 14 Abs.1 und 3 erforderlichen Grenzwerte während eines Zeitraumes von nicht mehr als einem Jahr nicht eingehalten werden können oder wenn zufolge Reparaturen, die nicht in eine betriebslose Zeit verschoben werden können, diese Grenzwerte über einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten nicht eingehalten werden können.

- 18 -

E m i s s i o n s b e g r e n z u n g u n d G r e n z -
w e r t e f ü r S t i c k o x i d e (NO_x)

§ 17. (1) Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 2 MW sind feuerungstechnisch so auszustatten, daß die NO_x-Emissionen möglichst gering sind. Dieser Zielsetzung wird jedenfalls entsprochen, wenn mindestens eine der folgenden Maßnahmen getroffen wird:

1. Verwendung von Brennern, die auf Grund von Sachverständigengutachten als NO_x-arme Brenner gelten;
2. Wirbelschichtverfahren;
3. Rezirkulierung eines Rauchgas-Teilstromes;
4. Stufenverbrennung;
5. verminderte Luftvorwärmtemperatur.

(2) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW für konventionelle feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe gelten außerdem für die NO_x-Emissionen (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) im Verbrennungsgas folgende Grenzwerte, angegeben als Massekonzentration Stickstoffdioxid (NO₂):

a) für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 MW

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| aa) für Kohle | 400 mg/m ³ |
| ab) für flüssige Brennstoffe | 300 mg/m ³ |
| ac) für gasförmige Brennstoffe | 200 mg/m ³ |

b) für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 150 MW bis 300 MW

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| ba) für Kohle | 300 mg/m ³ |
| bb) für flüssige Brennstoffe | 200 mg/m ³ |
| bc) für gasförmige Brennstoffe | 150 mg/m ³ |

c) für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 300 MW

- ca) für Kohle 150 mg/m³
- cb) für flüssige Brennstoffe 100 mg/m³
- cc) für gasförmige Brennstoffe 80 mg/m³

Diese Grenzwerte sind für Kohle auf 6 ‰, für flüssige und gasförmige Brennstoffe auf 3 ‰ Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

(3) Bei Anlagen gemäß Abs.2 mit einer Rauchgas-Entstickungsanlage auf Ammoniakbasis (NH₃) dürfen die Ammoniakemissionen im Rauchgas (Ammoniakschlupf) nicht mehr als 5 mg/m³ betragen. Dieser Grenzwert ist auf die im Abs.2 angegebenen Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas zu beziehen.

(4) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bewilligt oder genehmigt sind oder in Betrieb stehen, mit einer Restnutzungsdauer von mehr als 15.000 Stunden gelten folgende Emissionsgrenzwerte, sofern nicht bereits strengere Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind:

1. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 MW

- a) für Kohle 800 mg/m³
- b) für flüssige Brennstoffe 450 mg/m³
- c) für gasförmige Brennstoff 350 mg/m³

2. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 150 MW bis 300 MW

- a) für Kohle 600 mg/m³
- b) für flüssige Brennstoffe 350 mg/m³
- c) für gasförmige Brennstoffe 250 mg/m³

- 20 -

3. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 300 MW

- a) für Kohle 300 mg/m³
- b) für flüssige Brennstoffe 180 mg/m³
- c) für gasförmige Brennstoffe 120 mg/m³.

Diese Grenzwerte sind für Kohle auf 6 %, für flüssige und gasförmige Brennstoffe auf 3 % Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen. Für diese Anlagen gelten weiters die Bestimmungen des Abs.3. Die Grenzwerte sind nach 15.000 Betriebsstunden, jedoch spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

G r e n z w e r t e f ü r
D a m p f k e s s e l a n l a g e n d e r
M ü l l v e r b r e n n u n g

§ 18. (1) Als Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung gelten Anlagen, in denen vorwiegend Müll gemäß ÖNORM S 2000, Ausgabe September 1976, als Brennstoff verwendet wird.

(2) Die Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) Staubbörmige Emissionen:

- 1. Bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll bis 750 kg/h 50 mg/m³
- 2. Bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll von mehr als 750 kg/h 25 mg/m³

b) Gasförmige Emissionen:

- 1. Chlorwasserstoff (HCl), angegeben als Cl- 30 mg/m³
- 2. Fluorwasserstoff (HF), angegeben als F- 0,7 mg/m³
- 3. Bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll von mehr als 750 kg/h:
Schwefeldioxid (SO₂) 100 mg/m³.

- 21 -

(3) In den Emissionen gemäß Abs.2 dürfen ferner höchstens enthalten sein:

- a) Gesamtblei und Gesamtzink einschließlich ihrer Verbindungen zusammen 4 mg/m³
- b) Arsen und seine Verbindungen 1 mg/m³
- c) Chromverbindungen 1 mg/m³
- d) Gesamtcadmium (partikel- und dampfförmig) und seine löslichen Verbindungen 0,1 mg/m³
- e) Gesamtquecksilber (partikel- und dampfförmig) und seine Verbindungen 0,1 mg/m³.

(4) Die Emissionsgrenzwerte sind für Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll bis 750 kg/h auf 17 ‰, für Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll von mehr als 750 kg/h auf 11 ‰ Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

(5) Die Durchführung von Emissionsmessungen hat sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 zu erfolgen.

(6) Für Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom von mehr als 750 kg/h, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bewilligt oder genehmigt sind oder in Betrieb stehen und für die eine Restnutzungsdauer von mehr als 15.000 Stunden vorgesehen ist, sind die Grenzwerte gemäß Abs.2 und 3 nach 15.000 Stunden, jedoch spätestens nach 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten, sofern nicht bereits strengere Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind.

§ 19. (1) Der hinreichende Ausbrand des Mülls ist durch genügend hohe Verbrennungstemperatur und genügend lange Verweil-

- 22 -

zeit des Mülls in der Verbrennungskammer sicherzustellen. Hierzu sind folgende Werte einzuhalten:

- a) Die Verbrennungsgasttemperatur am Ende der Verbrennungskammer muß für die Dauer von mindestens 2 sec. mindestens 1200°C betragen. Bei Verbrennung im Wirbelschichtverfahren ist die Mindesttemperatur von der Behörde auf Grund von Sachverständigengutachten festzulegen; hiebei darf die Mindesttemperatur auch weniger als 1200°C betragen.
- b) Das Volumenverhältnis der gasförmigen Emissionen von Kohlenmonoxid zu Kohlendioxid (CO/CO₂) darf nicht größer sein als 0,002.

(2) Die Verbrennungsgasttemperatur am Ende der Verbrennungskammer sowie das Volumenverhältnis von Kohlenmonoxid zu Kohlendioxid sind kontinuierlich registrierend zu überwachen. Bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Müll bis 750 kg/h darf mit Zustimmung der Behörde das Volumenverhältnis von Kohlenmonoxid zu Kohlendioxid auch rechnerisch aus den aufgezeichneten Einzelmeßwerten zumindest alle 2 Stunden protokolliert werden.

G r e n z w e r t e f ü r E m i s s i o n e n v o n m i t
A l t ö l b e f e u e r t e n
D a m p f k e s s e l a n l a g e n

§ 20. Für Dampfkesselanlagen, die mit Altöl gemäß § 12 Abs.2 und 3 befeuert werden, beträgt der Grenzwert für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas 30 mg/m³. Hievon dürfen die Anteile an Blei, Zink, Chrom und Cadmium zusammen 4 mg/m³, die Anteile von Chrom und Cadmium zusammen 1 mg/m³ nicht überschreiten. Der Grenzwert ist bezogen auf 3 % Volumenkonzentration Sauerstoff.

- 23 -

G r e n z w e r t e f ü r E m i s s i o n e n v o n
L a u g e n v e r b r e n n u n g s a n l a g e n
d e r Z e l l s t o f f e r z e u g u n g

§ 21. (1) Für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Laugenverbrennungsanlagen der Zellstofferzeugung, für die Messung der Emissionskonzentrationen und für die Beurteilung der Meßergebnisse ist die ÖNORM M 9464, Ausgabe Mai 1984, verbindlich anzuwenden.

(2) Weichen die festgelegten Emissionsgrenzwerte von den in der ÖNORM M 9464 in Abschnitt 4 enthaltenen Zahlenwerten ab, so sind solche Abweichungen im Genehmigungsbescheid zu begründen.

(3) Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bewilligt oder genehmigt sind oder in Betrieb stehen und für die eine Restnutzungsdauer von mehr als 30.000 Stunden vorgesehen ist, haben die Bestimmungen gemäß Abs.1 spätestens nach 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten, sofern nicht bereits strengere Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind. Abweichungen gemäß Abs.2 bedürfen der Zustimmung der Behörde.

G r e n z w e r t e f ü r E m i s s i o n e n
b e i M i s c h f e u e r u n g e n

§ 22. (1) Mischfeuerung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Dampfkesselanlage unter gleichzeitiger Verwendung mehrerer Brennstoffarten befeuert wird. Feuerungen für Dampfkesselanlagen, bei denen zumindest 90 % der Brennstoffwärmeleistung durch eine Brennstoffart erbracht werden, gelten nicht als Mischfeuerungen.

- 24 -

(2) Als Emissionsgrenzwert für Dampfkesselanlagen mit Mischfeuerungen gilt jener Wert, der sich gemäß nachfolgender Formel aus der Summe der jeweils mit dem Anteil des betreffenden Brennstoffes an der gesamten Brennstoffwärmeleistung multiplizierten Emissionsgrenzwerte ergibt:

$$E = \sum \frac{B_i}{B} \cdot E_i$$

Hiebei bedeuten:

- E Emissionsgrenzwert der Dampfkesselanlage, bezogen auf 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff bzw. auf 3 %, wenn nur flüssige oder gasförmige Brennstoffe zum Einsatz gelangen
- E_i Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffarten, bezogen auf obige Sauerstoffkonzentrationen und auf die bescheidmäßig festgelegte höchste Brennstoffwärmeleistung der Dampfkesselanlage mit dieser Brennstoffart
- B Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Dampfkesselanlage
- B_i Brennstoffwärmeleistung der einzelnen verfeuerten Brennstoffarten.

IV. Abschnitt

SCHORNSTEINHÖHEN

A l l g e m e i n e s

§ 23. (1) Schornsteine im Sinne dieser Verordnung sind der Ableitung der Verbrennungsgase an die freie Atmosphäre dienende Elemente, die in der ÖNORM B 8200, Ausgabe November 1979, als "Fang" bezeichnet sind.

- 25 -

(2) Die Verbrennungsgase müssen in der Regel an der Schornsteinmündung ungehindert vertikal nach oben austreten können. Sind aus technischen Gründen Schornsteinaufsätze oder dergleichen erforderlich, ist die Schornsteinhöhe entsprechend zu vergrößern. In der Regel muß bei Nennleistung eine Austrittsgeschwindigkeit der Verbrennungsgase von mindestens 6 m/s erreicht werden. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 300 kW darf die Austrittsgeschwindigkeit auch geringer sein, wenn die Austrittsgeschwindigkeit von 6 m/s aus feuerungstechnischen Gründen und mit den üblichen Mitteln nicht erreichbar ist.

(3) Bei Festlegung der Schornsteinhöhen gemäß §§ 24 bis 26 sind Feuerungen, die in den Schornstein münden, jedoch nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, mitzubetrachten.

S c h o r n s t e i n m i n d e s t h ö h e ü b e r D a c h

§ 24. (1) Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 300 kW muß die Schornsteinhöhe über Dach folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Satteldach:

Die Schornsteinmündung muß mindestens 0,5 m über First liegen. Bei Anlagen unter 50 kW Brennstoffwärmeleistung ist eine geringere Schornsteinhöhe zulässig, sofern der Schornstein nicht in unmittelbarer Firstnähe angeordnet werden kann, doch muß in diesem Fall die Schornsteinmündung mindestens 1 m über der Dachfläche, im rechten Winkel zu dieser gemessen liegen.

2. Flachdach:

Der Schornstein muß den höchsten Punkt (Attika) eines Flachdaches um mindestens 1,5 m überragen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 50 kW genügt 1,0 m.

(2) Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 300 kW bis 1,2 MW muß die Schornsteinhöhe folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Satteldach:

Der Schornstein muß den höchsten Teil des Gebäudes (z.B. Dachfirst) um mindestens 1 m überragen.

2. Flachdach:

Bei Flachdächern oder Dächern mit einem Neigungswinkel unter 20° gilt als Bezugspunkt, den der Schornstein um mindestens 1 m überragen muß, die errechnete Firsthöhe eines gedachten Satteldaches mit einer Neigung von 20° (Firstverlauf in Gebäudelängsrichtung), dessen Dachfläche das gesamte Gebäude berührend überdeckt.

(3) Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 1,2 MW muß die Schornsteinhöhe folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Der Schornstein muß den First eines Satteldaches um mindestens 3 m überragen.
2. Der Schornstein muß bei Flach- und Sheddächern die errechnete Firsthöhe eines gedachten Satteldaches mit einer Neigung von 20° (Firstverlauf in Gebäudelängsrichtung), dessen Dachfläche das gesamte Gebäude berührend überdeckt, um mindestens 3 m oder das angrenzende Gelände mindestens um die 2,5-fache Gebäudehöhe, gemessen an der Attika, überragen. Als Mindesthöhe gilt die kleinere Schornsteinhöhe. Sie muß jedoch den höchsten Punkt des Daches um mindestens 5 m überragen.
3. Der Schornstein muß die Firsthöhe der bestehenden Wohngebäude in einem Umkreis von 50 m Radius in der Regel um mindestens 3 m überragen. Geringere Schornsteinhöhen können in örtlich oder sachlich begründeten Sonderfällen festgelegt werden, sofern hiedurch keine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 4 Abs.7 Z 2 LRG-K zu erwarten ist.

S c h o r n s t e i n m i n d e s t h ö h e ü b e r G e l ä n d e

§ 25. (1) Zusätzlich zur Schornsteinmindesthöhe über Dach ist auch die erforderliche Schornsteinmindesthöhe über Gelände zu übermitteln. Als Schornsteinhöhe über Gelände gilt jene Höhendifferenz, um welche die Schornsteinmündung über dem angrenzenden Gelände liegt.

(2) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2 MW ist die Schornsteinmindesthöhe über dem angrenzenden Gelände gemäß der nachfolgenden Tabelle 7 zu ermitteln:

Tabelle 7

Brennstoffwärmeleistung (kW)	bis 60	120	600	1000	2000
Schornsteinhöhe (m)	4	7	15	18	22

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW ist zur Festlegung der Schornsteinmindesthöhe die ÖNORM M 9440, Ausgabe Juni 1982, verbindlich anzuwenden. Die Schornsteinhöhe darf jedoch nicht kleiner sein als 22 m.

(4) Die Schornsteinhöhe über Gelände darf 250 m nicht überschreiten.

B e s o n d e r e S t a n d o r t s i t u a t i o n e n

§ 26. Abweichend von den in den §§ 24 und 25 Abs.2 und 3 enthaltenen Maßgaben hat die Behörde größere Schornsteinhöhen vorzuschreiben, wenn zufolge besonderer Gebäudeform die Emission innerhalb der Turbulenzzone (Verwirbelungszone an der windabgekehrten Seite des Gebäudes) erfolgt oder wenn dies wegen besonderer Standortsituationen erforderlich ist.

- 28 -

V. Abschnitt

EMISSIONSERKLÄRUNG

§ 27. (1) Für Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung (§ 10 Abs.8 LRG-K) sowie das hiezu anzuwendende Verfahren zur Ermittlung der Emissionen ist das bei der Österreicherischen Staatsdruckerei unter St.Dr.-Lager Nr.232 erhältliche, in der Anlage dargestellte Formular maßgeblich.

(2) Die Emissionserklärung hat jeweils den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres (Erklärungszeitraum) zu umfassen.

(3) Die in der Emissionserklärung verlangten Angaben sind monatsweise zu erstellen.

(4) Die Emissionserklärung ist spätestens bis zu dem dem Erklärungszeitraum folgenden 31. Dezember der Behörde in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

VI. Abschnitt

WIRKUNGSGRADE

W i r k u n g s g r a d e f ü r H e i z a n l a g e n

§ 28. Die in der Anlage zum LRG-K verbindlich erklärte ÖNORM M 7510, Teil 2, ist in der Fassung vom 1. April 1985 anzuwenden.

VII. Abschnitt

§ 28. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; die Bestimmungen der §§ 12 und 20 treten jedoch erst mit 1. Jänner 1987 in Kraft.
Monatsersten in Kraft.

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984, außer Kraft.

AnlageErläuterungen auf 4. Innenblatt! Zutreffendes bitte ankreuzen!

An 1)

Erklärungszeitraum 2)

Emissionserklärung vom

Emissionserklärung

gemäß § 10 Abs. 8 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen,
BGBl.Nr.

1. Betreiber

Name/Firmenbezeichnung
Adresse
Bezirk
Sachbearbeiter
Telefonnummer (mit Vorwahl)

2. Angaben zur Dampfkesselanlage

Standort der Anlage, wenn anders als in Ziffer 1 angegeben (Adresse)
Art und Zweck der Anlage
Auslegungsbrennstoffe
Brennstoffwärmeleistung in MW ³⁾

3. Angaben zur Emissionsquelle

Schornstein-Austrittstemperatur der Verbrennungsgase bei Brennstoffwärmeleistung gemäß Ziffer 2 in °C
Verbrennungsgasmenge bei Brennstoffwärmeleistung gemäß Ziffer 2 und Auslegungsbrennstoffen (0 °C, 1013 mbar, einschließlich des Feuchtegehaltes) in m ³ /h
Oberer lichter Querschnitt des Schornsteines in m ² .
Austrittshöhe der Emissionen über dem Boden in m

4. Letzte behördliche Genehmigung der Anlage

Behörde
Aktenzahl/Datum

5. Anlage war im Erklärungszeitraum in Betrieb ja nein

● Das Formblatt ist schreibmaschinengerecht (2zeilig)

6. Im Erklärungszeitraum sind in der Dampfkesselanlage folgende Brennstoffe eingesetzt worden:

Die Angaben sind monatsweise zu erstellen.

Diese Liste ist nur für Anlagen mit konventionellen Brennstoffen ⁴⁾ ohne Rauchgasreinigung und mit einer Brennstoffwärmeleistung von 2 bis 30 MW auszufüllen (in allen anderen Fällen siehe Ziffer 7).

Monat	Bezeichnung der Brennstoffe	Zusammensetzung der Brennstoffe, Masseanteil der Komponenten in % ⁵⁾	Nähere Angaben zum Brennstoff, zumindest Herkunft bzw. Bezugsquelle ⁶⁾	Verbrauchte Brennstoffmenge (t bzw. m ³ für Gas)	Emissionsrhythmus ⁷⁾

1. Innenblatt

7. Im Erklärungszeitraum sind in der Dampfkesselanlage folgende Brennstoffe eingesetzt worden:

Die Angaben sind monatsweise zu erstellen.

Diese Liste ist für Anlagen mit Rauchgasreinigung oder Anlagen mit einer Leistung größer als 30 MW oder bei Verwendung von Sonderbrennstoffen ⁴⁾ auszufüllen.

Monat	Bezeichnung der Brennstoffe	Zusammensetzung der Brennstoffe, Masseanteil der Komponenten in % ⁵⁾	Nähere Angaben zum Brennstoff, zumindest Herkunft bzw. Bezugsquelle ⁶⁾	Verbrauchte Brennstoffmenge (t bzw. m ³ für Gas)	Emissionsrhythmus ⁷⁾

Fortsetzung dieser Liste auf 3. Innenblatt!

2. Innenblatt

7. Fortsetzung der Liste:

Monat	Mittlere Verbrennungsgasmenge (0 °C, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehaltes) (m³/h)	Emissionen				
		Laut Bescheid begrenzte luft- verunreinigende Stoffe	Mittlere Konzentration der luftverunreinigenden Stoffe *) (mg/m³)	Gesamtmasse der luftverunreinigenden Stoffe *) (kg)	Festgestellte Grenzwert- Überschreitungen	Überschreitungsursache

3. Innenblatt

4. Innenblatt**Erläuterungen**

- ad 1) Adresse der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde). Die Emissionserklärung ist spätestens zu dem dem Erklärungszeitraum folgenden 31. Dezember in zweifacher Ausfertigung der Behörde zu übermitteln.
- ad 2) Der Erklärungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.
- ad 3) Die Brennstoffwärmeleistung einer Anlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung im Dauerbetrieb erforderlich ist. Die Brennstoffwärmeleistung wird gebildet aus dem Produkt von Brennstoffmassenstrom (kg/h bzw. m³/h) und dem Heizwert H_u (kJ/kg bzw. kJ/m³) des eingesetzten Brennstoffes dividiert durch 3600.
- ad 4) Folgende Brennstoffe gelten als konventionelle Brennstoffe:
1. Feste Brennstoffe
 - 1.1 Holz (Stücke und Scheite)
 - 1.2 Alle Arten von Braunkohle
 - 1.3 Alle Arten von Steinkohle
 - 1.4 Veredelte Brennstoffe
 - 1.4.1 Braunkohlenbriketts
 - 1.4.2 Steinkohlenbriketts
 - 1.4.3 Koks
 2. Flüssige Brennstoffe
 - 2.1 Ofenheizöl, nach ÖNORM C 1109
 - 2.2 Heizöl leicht
 - 2.3 Heizöl mittel
 - 2.4 Heizöl schwer

} nach ÖNORM C 1108
 3. Gasförmige Brennstoffe
 - 3.1 Propan
 - 3.2 Butan
 - 3.3 Brenngase entsprechend der ersten und zweiten Gasfamilie, nach ÖNORM M 7443, Teil 2

} nach ÖNORM C 1301
- Brennstoffe, die der obigen Aufzählung nicht zuordenbar sind, gelten als Sonderbrennstoffe. Ist die Anlage für mehrere Brennstoffarten ausgelegt, so sind die Kenndaten für jeden dieser Stoffe gesondert anzugeben.
- ad 5) Es sind die emissionsrelevanten Brennstoffkomponenten anzugeben. So ist zB bei konventionellen festen und flüssigen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt anzugeben.
- Ist die Zusammensetzung der Brennstoffe nicht bekannt, so ist alternativ die Spalte „Nähere Angaben zum Brennstoff“ auszufüllen.
- ad 6) Sind die emissionsrelevanten Brennstoffkomponenten in der vorstehenden Spalte angeführt, können nähere Angaben zum Brennstoff entfallen.
- ad 7) Einschichtig = 1, zweischichtig = 2, dreischichtig = 3, kontinuierlich = 4, teilweise: hier ist die Gesamtstundenzahl anzugeben.
- ad 8) Mittlere Konzentration und Gesamtmenge der luftverunreinigenden Stoffe sind für jede laut Bescheid begrenzte Stoffart anzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen! ☒

8. Wurden neben den im Genehmigungsbescheid vorgesehenen Emissionsmessungen zusätzliche Emissionsmessungen durchgeführt? ja nein

Wenn ja, bitte für diese Messungen folgende Liste ausfüllen:

Luftverunreinigende Stoffe	Meßverfahren	Meßzeitraum

9. Ist eine Abgasreinigungsanlage vorhanden? ja nein

Wenn ja, bitte folgende Liste ausfüllen:

Abzuscheidender luftverunreinigender Stoff	Art der Reinigungsanlage	Ausfallzeiten der Reinigungsanlage im Erklärungsjahr

Ausfallursache

--

10. Bei der Abfassung der Emissionserklärung haben folgende außerbetriebliche Stellen mitgewirkt:

Ort und Datum

--

Rechtsverbindliche Unterschrift

--

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF EINER LUFTREINHALTE-
VERORDNUNG FÜR KESSELANLAGEN 1986 - LRV-K 1986

Allgemeines:

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt voraus, daß der gleichzeitig zur Begutachtung gelangende Entwurf einer Novelle zum DKEG Gesetzeskraft erlangt. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die seit dem Jahre 1984 erfolgten Weiterentwicklungen auf dem Gebiete der Rauchgasreinigung und der Verbrennungstechnologien. In Berücksichtigung der vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Regelungen enthält der Verordnungsentwurf gegenüber der derzeit geltenden 2. Durchführungsverordnung zum DKEG in folgenden Punkten wesentliche Neuerungen:

strengere Emissionsgrenzwerte für Stäube, Schwefeldioxid und Stickoxide,

strengere Emissionsgrenzwerte für Müllverbrennungsanlagen,

Emissionsgrenzwerte für Holzreste und für Laugenverbrennungskessel,

Emissionsgrenzwerte für bereits in Betrieb stehende Anlagen.

Die neue Verordnung soll die 2. Durchführungsverordnung zum DKEG zur Gänze ersetzen, um eine leichtere Handhabung zu ermöglichen.

Zu einzelnen, gegenüber der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG vorgesehenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

./.

- 2 -

Zum Titel der Verordnung:

In Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen neuen Titel des Gesetzes soll auch im Titel der Verordnung der eigentliche Zweck der Regelungen, nämlich die Reinhaltung der Luft von den Emissionen von Kesselanlagen ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu § 1 Abs.1:

Im Zusammenhang mit der Vollziehung der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG durch die zuständigen Behörden ist wiederholt beanstandet worden, daß der Hinweis auf die Feuerungen der Dampfkessel im letzten Satz mißverständlich interpretiert werden kann und besser entfallen sollte. Tatsächlich soll diese Bestimmung als Ergänzung der vorhergehenden Regelung auch jene einzelnen Dampfkessel erfassen, die zwar über getrennte Schornsteine verfügen, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Durch den im bisherigen Wortlaut enthaltenen Hinweis auf die Feuerungen von Dampfkesseln war mitunter die Meinung vertreten worden, diese Dampfkessel müßten in demselben Kesselhaus aufgestellt sein, was jedoch nicht gemeint war.

Zu § 1 Abs.3:

In Übereinstimmung mit den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz ist die Reinigung der Kesselheizflächen nicht mehr zu den Wartungsarbeiten zu zählen; siehe auch § 13 Abs.5.

Zu § 9 Abs.1:

Nach einer Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sollen ab 1. Jänner 1986 die Werte für den Schwefelgehalt im Heizöl extra leicht, Heizöl leicht und Heizöl mittel gesenkt werden. Dies wurde bereits berücksichtigt.

- 3 -

Zu § 10:

Nach übereinstimmenden Kritiken der Behörden und der Sachverständigen waren die für feste Brennstoffe zugelassenen Schwefelgehalte zu hoch angesetzt. Außerdem haben die eingelangten Berichte über die in Betrieb befindlichen Anlagen gezeigt, daß kleine Kesselanlagen fast durchwegs nur mit Holz, Heizölen oder Gas befeuert werden. In der neuen Tabelle 1 wird weiters berücksichtigt, daß nunmehr ab einer Brennstoffwärmeleistung von 10 MW eine Entschwefelung im Ausmaß von 90 % vorgesehen ist. Es wurde sohin eine neue Kategorie für die Größe von 2 bis 10 MW eingeführt.

Zu § 13 Abs.1:

Die Entwicklung und Einführung von hochwirksamen Filtern und sonstigen Abscheidern bei Kleinanlagen sowie verbesserte Verbrennungstechnologien machen es möglich, die Werte entsprechend anzupassen. Hier ist auch ein kurzer Vergleich mit den Regelungen im Ausland angezeigt. Nach den neuen Bestimmungen der TA Luft der Bundesrepublik Deutschland sind für Anlagen bis 1 MW 150 mg/m³ ab 1 MW 50 mg/m³ vorgesehen. In dem Entwurf einer Luftreinhalteverordnung des eidgenössischen Departements des Inneren sind bis 350 kW 150 mg/m³, von 350 bis 2 MW 75 mg/m³, von 2 bis 100 MW 50 mg/m³ und über 100 MW 30 mg/m³ vorgesehen. Man kann davon ausgehen, daß auch in den beiden zitierten Nachbarländern der Stand der Technik entsprechend berücksichtigt worden ist.

Zu beachten ist weiters, daß die Bestimmungen des § 13 Abs.1 nicht mehr für Anlagen zur Holzverbrennung gelten. Bestimmungen für solche Anlagen enthält der Abs.6.

Zu § 13 Abs.2:

Die seinerzeit aus der 1. Durchführungsverordnung zum DKEG übernommenen Regelungen basierten auf den Werten der ÖNORM C 1108. Nunmehr hat sich herausgestellt, daß Heizöl schwer der Qualität "a" nicht zur Verfeuerung gelangt. Weiters war zu beachten, daß bei großem Massestrom auch die relativ

./.

- 4 -

geringen Staubemissionen eine erhebliche Belastung der näheren Umgebung durch Stäube verursachen. In der TA Luft sind grundsätzlich für alle Anlagen 50 mg/m^3 vorgeschrieben. Dies ist deshalb möglich, weil in letzter Zeit Verfahren bekannt geworden sind, mit denen man auch aschereiche Heizöle durch Emulsionsverfahren oder dergleichen derart aufbereiten kann, daß ihre Verbrennung Staubwerte unter 50 mg ergibt.

Zu § 13 Abs.5:

Die Neuregelung, daß das Reinigen der Heizflächen dem Normalbetrieb zuzuordnen ist, bedeutet lediglich, daß Wartungsarbeiten in kürzeren Intervallen vorgenommen werden müssen oder daß der Kesselbetrieb während dieser Wartungsarbeiten entsprechend zu regeln ist.

Zu § 14 Abs.1 und 2:

Experten des Bundesministeriums für Bauten und Technik hatten die Möglichkeit, sich über neue Entwicklungen auf dem Gebiete der Rauchgasentschwefelung bei Kleinanlagen zu informieren. Eine 90 %ige Entschwefelung bei Kesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 10 MW ist heute bereits möglich und auch wirtschaftlich vertretbar. Einige solcher Anlagen laufen seit geraumer Zeit zur vollsten Zufriedenheit und berechtigen sohin für Auffassung, daß sie den heutigen Stand der Technik repräsentieren. Beispielsweise befindet sich eine solcher Anlagen in einer Milchpulverfabrik in der Schweiz, wo einer Kesselanlage mit einer Gesamtleistung von 15,5 t Dampf je Stunde eine Entschwefelungsanlage nachgeschaltet ist. Im Reingas wurden $240 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$ gemessen. Demgemäß wurde nunmehr der Schwellenwert für SO_2 -Emissionsgrenzwerte von bisher 200 MW auf 10 MW gesenkt. Zusätzlich wurden wieder Höchstgrenzwerte festgelegt, die jedoch nunmehr brennstoffbezogen sind. Bei der Gestaltung der Tabelle 5 wurde davon ausgegangen, daß in der Regel die handelsüblichen Brennstoffsorten bei Steinkohle etwa 2.000 mg/m^3 , Braunkohle etwa 5.000 mg/m^3 und Heizöl etwa $3.500 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$ emittieren.

./.

- 5 -

Durch die Bestimmungen des Abs.2 wird es dem Betreiber möglich, durch Wahl von schadstoffarmen Brennstoffen bzw. durch geeignete Mischfeuerungen seine Anlage auch ohne aufwendige Rauchgasentschwefelungsanlage betreiben zu können.

Zu § 14 Abs.3:

Diese Bestimmung stützt sich auf den neuen § 5 a des Luftreinehaltesgesetzes für Kesselanlagen und legt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW und einer Restnutzungsdauer von mehr als 15.000 Stunden Emissionsgrenzwerte fest, die bei nachträglichem Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen sind. Auch hier besteht zum Teil die Möglichkeit, durch Beifeuerung von Erdgas die geforderten Grenzwerte ohne Rauchgasentschwefelungsanlage einzuhalten.

Zu § 14 Abs.4:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 Abs.2, wobei aber anstelle von höheren Grenzwerten nunmehr die Perzentilregelung des § 3 Abs.5 vorgeschrieben wird.

Zu § 14 Abs.5:

Für Anlagen, deren Emissionen nicht nach § 14 Abs.1 oder Abs.3 geregelt sind, gelten weiterhin die Brennstoffregelungen der §§ 10 und 11.

Zu § 17 Abs.2:

Die neuen Emissionsgrenzwerte für Stickoxide stützen sich auf die Berichte von Experten, welche in Japan die dortigen Maßnahmen zur Reduzierung von NO_x-Emissionen von Kesselanlagen studiert haben. Die Werte sind so ausgelegt, daß die Anlagen nach lit.a mit Primärmaßnahmen das Auslangen finden werden. Anlagen nach lit.c bedürfen einer Vollentstickung. Es wurde davon ausgegangen, daß derzeit ein Gesamtentstickungsgrad von 80 % im Rauchgas Stand der Technik ist.

./.

- 6 -

Zu § 17 Abs.4:

Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 MW, das sind nahezu alle Kessel im gewerblichen und industriellen Bereich, sind innerhalb eines Jahres jene Werte einzuhalten, die bereits in der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG enthalten waren und durch Primärmaßnahmen erreichbar sind. Von dieser Bestimmung werden daher nur jene Altanlagen betroffen, die aufgrund der Erleichterungen des § 11 DKEG das Zweifache dieser Werte vorgeschrieben erhalten haben.

Zu §§ 18 und 19:

Die technische Entwicklung der Rauchgasreinigung von Müllverbrennungsanlagen macht es möglich, die bisherigen Grenzwerte für Staub, HCl, HF und SO₂ zum Teil wesentlich zu senken. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurde weiters die Grenztemperatur auf 1.200 ° C hinaufgesetzt und die Verweilzeit von 2 sec. ausdrücklich hervorgehoben. Dem § 19 Abs.2 wurde eine Erleichterung für Kleinanlagen, die meist nach dem Pyrolyseverfahren arbeiten, angefügt. Mit § 18 Abs.6 werden auch Altanlagen in die Neuregelungen miteinbezogen.

Zu § 20:

Die Grenzwerte für Altölf Feuerungen wurden etwas gesenkt-entsprechend der Möglichkeit, die heute durch den Einbau von Elektro- oder Tuchfiltern gegeben ist.

Zu § 21:

Für Laugenverbrennungskessel wird die neugeschaffene ÖNORM M 9464 für verbindlich erklärt, wobei auch Altanlagen nachträglich anzupassen sind. Rücksichtlich der Komplexheit von Zellstofferzeugungsanlagen wurde als Grenze eine Restlebensdauer von 30.000 Stunden vorgesehen. Sollte sich eine Anlage in einem hochbelasteten Gebiet befinden, hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Sinne des § 2 Abs.1 lit.c DKEG bereits früher strengere Maßnahmen zu ergreifen.

- 7 -

Zu § 25:

Einem mehrfach geäußerten Wunsch entsprechend, wurde das Diagramm zu § 24 der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG nunmehr bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW (Tabelle 7) erweitert, weil damit für eine große Anzahl gewerblicher Anlagen eine vereinfachte Festlegung der Schornsteinhöhe möglich wird.